



SACHSEN-ANHALT

LANDESVERWALTUNGSAMT

Referat Immissionsschutz,
Chemikaliensicherheit,
Gentechnik,
Umweltverträglichkeitsprüfung

Landesverwaltungsamt · Postfach 20 02 56 · 06003 Halle (Saale)

z.Hd. Frau Nancy Streit

[Redacted]

Ihr UIG-Antrag vom 17.03.2016 (Posteingang am 24.03.2016) zur Hähnchenmastanlage in Ballenstedt

Halle, 21. Apr.2016

Sehr geehrte Frau Streit,

Ihr Zeichen: 17.03.2016

Mein Zeichen:
402.f

Bearbeitet von:
Herrn Schäfer

Bernhard.Schaefer@
lwa.sachsen-anhalt.de

hinsichtlich der Beantwortung Ihrer Fragen 1 bis 6 Ihres im Betreff genannten UIG-Antrags verweise ich auf die zu diesem Schreiben beigefügte Anlage anbei. Nach meiner erfolgten Abstimmung mit dem Referatsbereich Genehmigung, hatte dieser mir die in der Anlage aufgeführten Antworten zu Ihren Fragen 1 bis 6 zugearbeitet.

Tel.: (0345) 514-2880

Fax: (0345) 514-2512

Hinsichtlich der Beantwortung Ihrer Fragen 7 und 8 verweise ich auf die Internetseite des Landesverwaltungsamtes unter den Rubriken „Aktuelles“ und „Tierhaltungsanlagen“ bezüglich der dort aufgeführten Übersicht der in Sachsen-Anhalt laufenden Genehmigungsverfahren für Tierhaltungsanlagen (Spalte ½ bzw. Kennzeichnung G V Nr. 7.1 der 4. BlmschV).

Dienstgebäude:

Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)

Hauptsitz:

Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Meinen Kostenfestsetzungsbescheid für die Beantwortung Ihrer UIG-Anfrage, der eine Höhe von 10,00 € überschreiten wird, werde ich Ihnen zu einem späteren Zeitpunkt zukommen lassen.

Tel.: (0345) 514-0

Fax: (0345) 514-1444

Poststelle@
lwa.sachsen-anhalt.de

Mit freundlichen Grüßen

Internet:

www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

Im Auftrag

Schäfer

E-Mail-Adresse nur für

formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt

Deutsche Bundesbank

Filiale Magdeburg

BLZ 810 000 00

Konto 810 015 00

BIC MARKDEF1810

IBAN DE2181000000081001500

Anlage: Beantwortung der Fragen 1 bis 6 Ihres UIG-Antrags vom 17.03.2016

Antrag nach UIG vom 17.03.2016

vertreten durch Frau Nancy Streit

1. Frage

Ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung schon vorliegt?

Antwort

Im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG wurde festgestellt, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Bekanntgabe erfolgte am 15.03.2016 im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes und am 12.03.2016 in der Ausgabe 03/2016 im Amtsblatt der Stadt Ballenstedt.

2. Frage

Ob die Unterlagen für den Naturschutz und Geruchsemissionen schon vorliegen? Wann die Frist zur Vorlage abläuft?

Antwort

Die Unterlagen zum Naturschutz und zu den Geruchsemissionen sind Voraussetzung für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 BImSchG und damit der Genehmigungsfähigkeit der beantragten wesentlichen Änderung.

Von den zuständigen Fachbehörden wurden Nachforderungen erhoben.

Die Ergänzungen sind am 29.03.2016 im Landesverwaltungsamt eingegangen und werden zurzeit geprüft.

3. Frage

Welche Behörden/Unternehmen damit betraut wurden und welche Mitarbeiter diese Gutachten kontrollieren?

Antwort

Im Landesverwaltungsamt ist das Referat Naturschutz, Landschaftspflege die für den Naturschutz zuständige (obere) Fachbehörde.

Die Ausbreitungsrechnung für Luftschadstoffe wird von dem Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung geprüft.

4. Frage

Wann die Stadt über die Erweiterung entscheidet?

Antwort

Die Stadt Ballenstedt hat mit Schreiben vom 20.11.2015 das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB erteilt.

Im Ergebnis der Prüfung der nachgereichten Unterlagen wurde mitgeteilt, dass das erteilte Einvernehmen aufrechterhalten wird.

5. Frage

Wann entscheiden Sie, ob die Antragsunterlagen öffentlich für die Bürger ausliegen und wann die Unterlagen ausliegen? Ggf. welche Gründe gegen die Beteiligung der Öffentlichkeit vorliegen?

Antwort

Der Antragsteller hat mit dem Antrag auf wesentliche Änderung gem. § 16 BImSchG auch einen Antrag gem. § 16 Abs. 2 BImSchG gestellt, d.h. auf Absehen von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen.

Gem. § 16 Abs. 2 BImSchG soll die zuständige Behörde von öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen absehen, wenn der Träger des Vorhabens dies beantragt und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter nicht zu besorgen sind.
Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn erkennbar ist, dass die Auswirkungen durch die getroffenen oder vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Maßnahmen ausgeschlossen werden.

Maßnahmen zur Emissionsminderung, einschließlich damit verbundener baulicher und betrieblicher Anforderungen (entsprechend Nr. 5.4.7.1 der TA-Luft) sind im Wesentlichen:

- Stickstoff-angepasste Fütterung durch Mehrphasenfütterung (dadurch ca. 20 % Minderung der Ammoniak-Emissionen)
- Reinigung der Abluft der Stallanlage mit Hilfe einer 2-stufigen Abluftreinigungsanlage (bestehend aus zwei Einzelanlagen)
- größtmögliche Sauberkeit und Trockenheit im Stall durch optimale Gestaltung der Stallbelüftung
- keine zusätzliche Zwischenlagerung der Gülle auf dem Anlagengelände, direkte Beschickung der benachbarten Biogasanlage
- Einsatz geräuscharmer Abluftventilatoren.

Durch die Steigerung der Abscheideleistung der Abluftreinigung für Ammoniak von gegenwärtig 70 % auf 80 % kommt es trotz größerer Tierplatzzahl zu einer Reduzierung der Ammoniakemissionen (von 0,3712 kg/h / 3.252 kg/a auf 0,3167 kg/h / 2.774 kg/a). Hieraus resultiert letztendlich ein geringerer Ammoniak- und Stickstoffeintrag (Stickstoffdeposition) in die Umgebung (insbesondere Boden und Pflanzen).

Anhand einer Ammoniakimmissionsprognose wurde nachgewiesen, dass insbesondere im Bereich des südlich gelegenen FFH-Gebietes nur irrelevante Ammoniakimmissionen ($< 3 \mu\text{g}/\text{m}^3$) und Stickstoffdepositionen ($< 0,3 \text{ kg}/\text{ha} \cdot \text{a}$) durch den Betrieb der erweiterten Schweinmastanlage hervorgerufen werden.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das westlich (Abstand ca. 140 m) der Anlage befindliche geschützte Biotop „Stillgewässer“ können aufgrund der unveränderten Emissionen (Ammoniak und Stickstoff) ausgeschlossen werden.

Anhand einer Schallimmissionsprognose wurde nachgewiesen, dass von der geänderten Anlage keine unzulässigen Lärmbelastigungen (Einhaltung der TA Lärm) im Bereich der nächsten Wohnbebauung hervorgerufen werden.

Es werden keine zusätzlichen Flächen versiegelt, so dass sich hieraus keine nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser ergeben.

Die Lagerung und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen erfolgt entsprechend den Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen des Landes Sachsen-Anhalt (VAwS LSA). Die Lagerung der Schwefelsäure für die Abluftreinigungsanlage erfolgt in dafür zugelassenen und auf Dichtheit geprüften 1000 l – Kanistern. Die Leitungen einschließlich der dazugehörigen Dosiereinrichtungen zur Säuredosierung bestehen aus säurebeständigem Kunststoff (PTFE).

Hinsichtlich des Entstehens und des Umganges mit Abwasser (Reinigungswasser, Sozialabwasser und Niederschlagswasser) ergeben sich durch das Vorhaben keine Änderungen.
Somit sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser nicht zu erwarten.

Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf das Klima.

Da mit der Erhöhung der Tierplatzzahl keine baulichen Veränderungen der Anlage vorgesehen sind, ergeben sich hieraus keine Auswirkungen auf das Landschaftsbild.

Dem Antrag auf absehen von der Öffentlichkeitsbeteiligung wird aus vorgenannten Gründen stattgegeben.

6. Frage

Wann die Einsendefrist für Einwendungen anfängt bzw. endet?

Antwort

Wie in der Antwort zu Frage 5 dargestellt, wird das Genehmigungsverfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung geführt.
Aus diesem Grund gibt es keine Einwendungsfrist.